

## **Erste Änderungsrichtlinie der Stadt Cuxhaven zur**

### **„Richtlinie der Stadt Cuxhaven vom 20.06.2024 über die Festsetzung und den Ausgleich von Höchsttarifen – einschließlich Tarifen im Ausbildungsverkehr nach § 7a NNVG – für die Beförderung von Fahrgästen im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr der Stadt Cuxhaven“**

Der Rat der Stadt Cuxhaven beschloss am 20.06.2024 die Richtlinie über die Festsetzung und den Ausgleich von Höchsttarifen im ÖPNV der Stadt Cuxhaven als allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Verkehrsdienste auf Schiene und Straße (im Folgenden: VO (EG) Nr. 1370/2007), die am 01.01.2024 in Kraft trat.

#### **Artikel I**

Der Rat der Stadt Cuxhaven hat am 13.03.2025 beschlossen, die als Anlage angefügten

„Anlagen 1 und 2 zur Richtlinie der Stadt Cuxhaven vom 20.06.2024 über die Festsetzung und den Ausgleich von Höchsttarifen – einschließlich Tarifen im Ausbildungsverkehr nach § 7 a NNVG – für die Beförderung von Fahrgästen im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr der Stadt Cuxhaven“

zu aktualisieren.

Die neuen „Anlagen 1 und 2 zur AV“ sollen frühestmöglich von der KVG nach Genehmigung der Änderung des Stadtverkehrstarifes durch die LNVG im Kalenderjahr 2025 angewendet werden.“

#### **Artikel II**

Die neuen „Anlagen 1 und 2 ab 2025“ ersetzen die alten Anlagen 1 und 2 vom 20.06.2024 mit Wirkung vom 01.01.2025.

Cuxhaven, den 17.03.2025

Stadt Cuxhaven

Der Oberbürgermeister (L.S.)

Santjer

## **Anlage 1 ab 2025**

**Feststellung der im Stadtgebiet Cuxhaven einzuhaltenden Höchsttarife gemäß § 4 der Richtlinie der Stadt Cuxhaven vom 20.06.2024 über die Festsetzung und den Ausgleich von Höchsttarifen – einschließlich Tarifen im Ausbildungsverkehr nach § 7 a NNVG - für die Beförderung von Fahrgästen im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr der Stadt Cuxhaven**

Ergänzend zur Mindest-Rabattierung nach § 7a NNVG ist das CuxhavenTicket als Höchsttarif anzuwenden.

### **CuxhavenTicket:**

#### **TagesTicket:**

- Es gilt am Lösungstag bis zum Betriebsschluss.
- Für 1 Person (ab 6 Jahre) kostet es **5 €**.
- Für 1 bis 2 Erwachsene (ab 15 Jahre) und bis zu 3 Kindern (ab 6 bis 14 Jahre) kostet es **8 €** (FamilienTicket)
- Für bis zu 5 Personen beliebigen Alters (ab 6 Jahre) kostet es **13 €** (GruppenTicket)

#### **WochenTicket:**

- Es gilt an sieben beliebigen aufeinander folgenden Tagen ganztägig bis zum Betriebsschluss.
- Für 1 Person (ab 6 Jahre) kostet es **10 €**.
- Für 1 bis 2 Erwachsene (ab 15 Jahre) und bis zu 3 Kindern (ab 6 bis 14 Jahre) kostet es **15 €** (FamilienTicket)

#### **MonatsTicket:**

- Es gilt für den angegebenen Kalendermonat ganztägig bis zum Betriebsschluss.
- Für 1 Person (ab 6 Jahre) kostet es **25 €**.

#### **QuartalsTicket:**

- Es gilt an drei beliebigen aufeinander folgenden Kalendermonaten.
- Für 1 Person (ab 6 Jahre) kostet es **60 €**. Es ist auch als Abo erhältlich.

Das CuxhavenTicket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Stadtgebiet von Cuxhaven mit Ausnahme der Zonen 7 und 8 des Stadtverkehrs Cuxhaven. Es gilt auch im RufMobil im Stadtgebiet. Alle CuxhavenTickets sind nicht auf andere Personen übertragbar.

**Anlage 2 ab 2025**

**Antrag auf Ausgleich tariflicher Verpflichtungen**

**gemäß § 6 der Richtlinie der Stadt Cuxhaven vom 20.06.2024 über die Festsetzung und den Ausgleich von Höchsttarifen – einschließlich Tarifen im Ausbildungsverkehr nach § 7 a NNVG - für die Beförderung von Fahrgästen im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr der Stadt Cuxhaven**

**Antragsteller/Unternehmen:** .....

**Für das Teilnetz oder die Linien:** .....

**Antrag für das Jahr:** .....

Für das vorgenannte Kalenderjahr wird ein maximaler Zuschuss in Höhe von

\_\_\_\_\_ EUR (netto)

als Ausgleich für die Übernahme der tariflichen Verpflichtungen gemäß **Anlage 1** der allgemeinen Vorschrift beantragt.

Der Zuschuss soll als Vorschuss rätierlich auf das folgende Konto überwiesen werden:

Kontoinhaber: .....

IBAN: .....

Verwendungszweck: .....

**Hinweis:**

*Es wird darauf hingewiesen, dass der Anspruch auf Ausgleich tariflicher Verpflichtungen erst mit dem Nachweis des finanziellen Nettoeffekts aus der*

*Erfüllung der tariflichen Verpflichtungen gemäß den Berechnungsvorgaben im Anhang zur VO (EG) Nr. 1370/2007 entsteht.*

*Der Antragsteller wird also letztendlich keinen Ausgleich über den tatsächlich nachgewiesenen finanziellen Nettoeffekt gemäß Anhang zur VO (EG) Nr. 1370/2007 erhalten können. Etwaige Überzahlungen werden mit zukünftigen Vorschüssen verrechnet, bzw. müssen an die Stadt Cuxhaven mit Zinsaufschlag zurückgeführt werden.*

### **Verbindliche Zusicherung**

Mit dem Antrag sichert der Antragsteller verbindlich zu, dass er

- die Verkehrsleistungen als Unternehmer gemäß § 3 Abs. 2 PBefG betreibt bzw. betreiben wird;
- die in **Anlage 1** der allgemeinen Vorschrift der Stadt Cuxhaven festgelegten Höchsttarife gegenüber Fahrgästen nach Art, Umfang, Fahrkartensortiment und Tarifzonenregelung verbindlich anerkennen oder anwenden und eine entsprechende Zustimmung der Genehmigungsbehörde gemäß § 39 Abs. 1 PBefG einholen wird;
- mit seinem eigenwirtschaftlichen Antrag auf Genehmigung oder Erweiterung der Verkehrsleistung gemäß § 8 Abs. 1a PBefG der Genehmigungsbehörde verbindlich zusichern wird, dass die Verkehrsleistungen im Stadtgebiet Cuxhaven während der Laufzeit der Liniengenehmigungen den Anforderungen des Nahverkehrsplans des Landkreises Cuxhaven entsprechen werden;
- seine Genehmigungsanträge für von diesem Antrag erfassten Verkehrsleistungen maximal bis einschließlich zum 31.07.2027 stellen wird;
- die Regelungen der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007, insbesondere die Vorgaben zur Trennungsrechnung, bei der Berechnung und bei dem Nachweis des finanziellen Nettoeffekts einhalten wird;
- er den finanziellen Nettoeffekt gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 jährlich von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer prüfen und von diesem bestätigen lässt, dass sämtliche Regeln des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 eingehalten wurden und kein Ausgleich über den finanziellen Nettoeffekt hinaus gewährt wurde.
- sich mit diesem Antrag verpflichtet, quartalsmäßig die Ergebnisse der automatischen Fahrgastzählung in einem marktüblich maschinenlesbaren Format

der Stadt Cuxhaven sowie spätestens 28 Monate vor dem Auslaufen der genehmigten Verkehrsleistungen, sämtliche für eine Vergabe der Verkehrsleistungen wesentlichen Informationen im Sinne des Art. 4 Abs. 8 der VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Verfügung zu stellen.

**Hinweis:**

*Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Zusicherungen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB (Subventionsbetrug) sein können.*

**Unterschrift des Antragstellers**

**Ort, Datum**